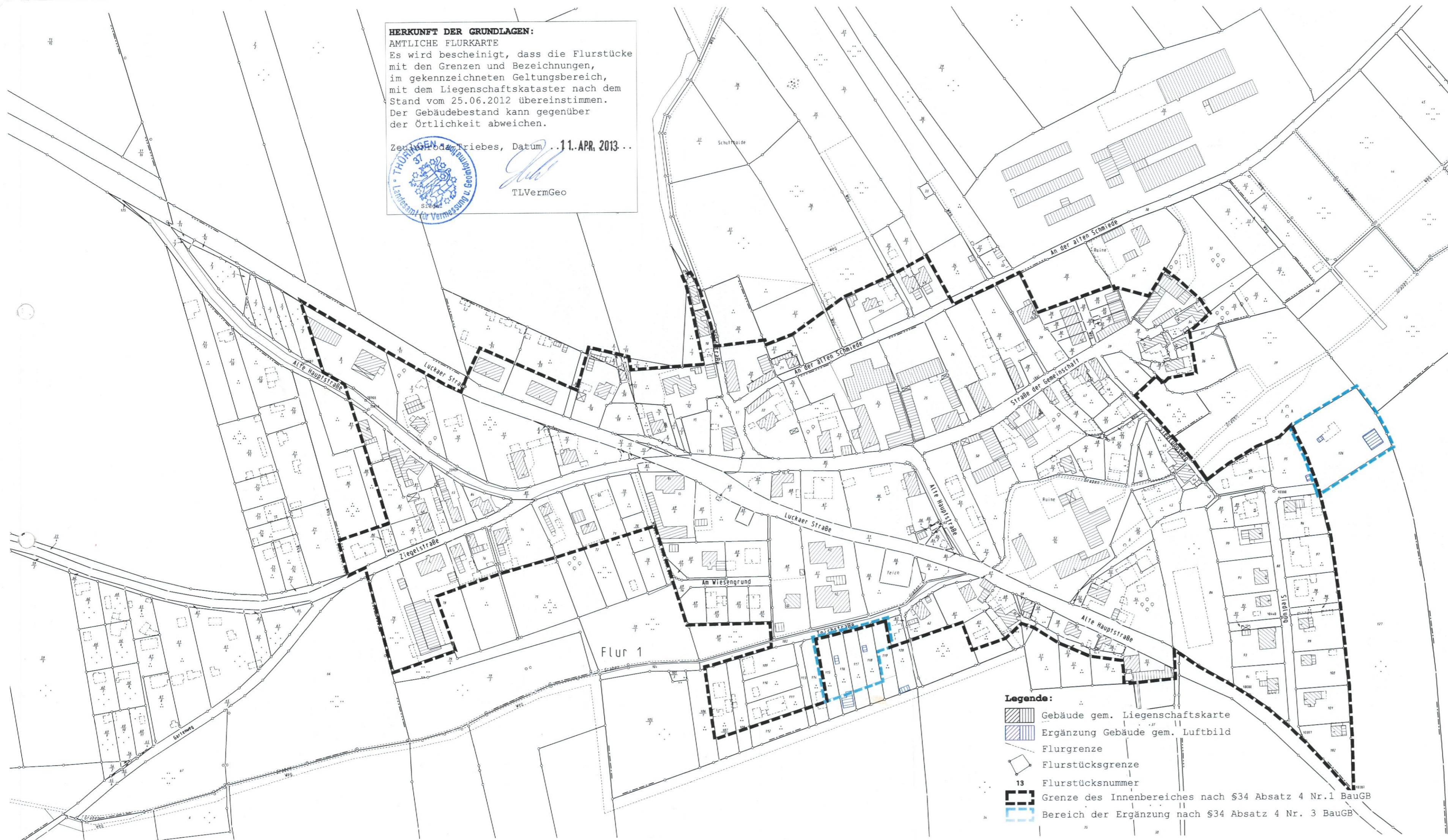


HERKUNFT DER GRUNDLAGEN:
AMTLICHE FLURKARTE
 Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit den Grenzen und Bezeichnungen, im gekennzeichneten Geltungsbereich, mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 25.06.2012 übereinstimmen. Der Gebäudebestand kann gegenüber der Örtlichkeit abweichen.

Zentrum Treben, Datum **11. APR. 2013**



TLVermGeo



- Legende:**
- Gebäude gem. Liegenschaftskarte
 - Ergänzung Gebäude gem. Luftbild
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Grenze des Innenbereiches nach §34 Absatz 4 Nr.1 BauGB
 - Bereich der Ergänzung nach §34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB

Vorhaben:
ERGÄNZUNGSSATZUNG
LEHMA

Auftraggeber:
 Gemeinde Treben
 BM Klaus Hermann
 Breite Straße 2
 04617 Treben

Landkreis: Altenburger Land
 Gemeinde: Treben
 Gemarkung: Lehma

Darstellung:
Lageplan
Lehma

M 1:2000
 Datum: April 2013
 Projektnummer: 2011_18

Planverfasser:
 Freier Architekt
 Dipl.-Ing. Jan Godts
 Dorfplatz 6
 04603 Windischleuba
 Tel.: 03447/861730
 architekt@godts.eu



Die Gemeinde Treben erlässt aufgrund des § 19 Thüringer Kommunalordnung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. TH S. 41), Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99, 134) folgende Ergänzungssatzung:

- § 1 Geltungsbereich**
 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lehma werden gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Abgrenzungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggf. nach § 30 Abs.1 oder Abs. 2 BauGB, beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.
- § 3 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme**
 Für die jeweiligen Ergänzungsflächen werden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Diese werden jeweils im Durchführungsvertrag beschrieben und vertraglich fixiert. Für FlSt. 126 erfolgt der Ausgleich mit 8 Obstbaumhöchstämme auf FlSt. 77, Flur 2 der Gemarkung Trebanz. Für FlSt. 117 und 118 erfolgt der Ausgleich mit 4 Obstbaumhöchstämme auf FlSt. 285 und 286, Flur 3 der Gemarkung Treben. Die Maßnahmen werden in die Vegetationsperiode nach rechtskräftig werden dieser Satzung umgesetzt.
- § 4 In-Kraft-Treten**
 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Treben
 Datum **17.04.2013**

Bürgermeister Klaus Hermann
 Siegel, Unterschrift

[Handwritten signature]

